

Der Hintergrund

Moore sind ständig feuchte bis nasse Lebensräume. Sie entstehen dort, wo der Boden längere Zeit überschwemmt oder dauerhaft wassergesättigt ist. Der daraus resultierende Sauerstoffmangel hemmt den Abbau des absterbenden Pflanzenmaterials und führt zur typischen Torfbildung. An diese besonderen Bedingungen haben sich eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen angepasst und sind auf solche Lebensräume angewiesen. So finden sich in Mooren das Pfeifen- und Wollgras ebenso wie die Sibirische Schwertlilie, das Gefleckte Knabenkraut und der Sonnentau. Bewohner dieser Lebensräume sind auch spezialisierte Insekten wie die Kleine Moosjungfer oder der Grosse Moorbläuling. Moore und Riedwiesen dienen aber auch grösseren Tieren wie dem Baumpieper oder der Bergeidechse als bevorzugter Lebensraum.

Moore werden in Flachmoore und in Hochmoore unterteilt. Flachmoore bilden sich in Senken, Flussniederungen, Mulden, an Hängen bei Quellaustritten oder können auch verlandete Seeflächen sein. Sie werden bis an die Mooroberfläche von mehr oder weniger nährstoffreichem Grund-, Quell- oder Sickerwasser durchsetzt und sind aus diesem Grund nährstoffreicher und damit artenreicher als die Hochmoore. Hochmoore dagegen sind aufgrund der Torfbildung im Verlaufe der Zeit über den Grundwasserspiegel hinausgewachsen – daher der Begriff Hochmoor. Sie werden nur noch durch Regenwasser mit Feuchtigkeit versorgt und sind sehr nährstoffarm. Typisch für Hochmoore sind die trittempfindlichen Torfmoose.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Pro Natura - Wolfgang Bischoff



Pflege von Mooren

Einzuhaltende Regeln

Moore sind durch eine angepasste, extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten.

Vorgaben für die Bewirtschaftung:

- Flachmoore (Streuwiesen) sind pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und dem 15. März, also im Herbst oder Winter, zu schneiden.
- Das Schnittgut ist in jedem Fall vollständig aus dem Moor zu entfernen.
- Intakte Hochmoore brauchen keine Pflege; nur wenn der Wasserstand zu tief ist und sich Hochstauden oder Gehölze ausbreiten, sind Pflegeeingriffe notwendig.

Verbote:

- das Ausbringen von Dünger, auch von Hofdünger
- das Entwässern der Moore, beispielsweise durch neue Gräben
- das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln
- das Roden geschützter Feldgehölze und Hecken
- das Beweiden von Mooren
- das Schneiden der Vegetation vor dem 1. September
- der Einsatz von Mähaufbereitern

Merkblätter Naturvielfalt in der Gemeinde

Gesetzliche Grundlagen: Moore sind bundesrechtlich durch das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und auch nach kantonalem Recht in ihrem Bestand geschützt und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die Grundeigentümer ist die Bewirtschaftung und Pflege von Mooren verbindlich in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden geregelt. Unterlässt ein Grundeigentümer eine notwendige Nutzung wie das Schneiden der Flachmoore, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden (Art. 18c Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG]). Die Verbote hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und des Ausbringens von Dünger in Mooren finden sich in Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 sowie Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).

Die richtige Bewirtschaftung von unter Schutz stehenden Flachmooren ist zudem Voraussetzung dafür, dass Landwirte Biodiversitätsbeiträge nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) erhalten (Art. 55 Abs. 1 Bst. e und Art. 58 Abs. 8 der Direktzahlungsverordnung).

Bemerkung: Die einzuhaltenden Regeln (Art der Bewirtschaftung und Verbote) gelten für Moore, welche durch die Schutzverordnung der Gemeinde unter Naturschutz gestellt worden sind.

Erläuterungen

Schneiden von Flachmooren (Streuwiesen): Zur Erhaltung der Artenvielfalt sollte für das Schneiden der Flachmoore (Streuwiesen) nur ein von Hand geführter Balkenmäher verwendet werden, da sonst ein Grossteil der Tiere durch den Mäher bzw. durch Überfahren getötet wird. Das Gras ist auf einer Schnitthöhe von 10 cm zu schneiden und zumindest einen Tag liegen zu lassen, bevor es entfernt wird. So können Insekten das gemähte Gras verlassen. Auf den Einsatz von Mähauflaufbereitern ist zu verzichten. Nach Möglichkeit sollten mindestens 10 Prozent der Fläche als Rückzugsmöglichkeit insbesondere für Insekten stehen gelassen werden.

Geschützte Feldgehölze und Hecken: Sind Feldgehölze und Hecken nach der Schutzverordnung der politischen Gemeinde geschützt, dürfen sie nicht gerodet und im Jahr höchstens auf einem Drittel der Gesamtlänge auf den Stock gesetzt werden. Selektive und abschnittweise Pflegeschritte sind erlaubt (vgl. hierzu das Merkblatt «Erhalt und Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen»).

Bestehende Gräben und Bachläufe: In einem Moor bestehende Gräben und Bachläufe dürfen von Hand unterhalten, nicht aber verbreitert oder gar vertieft werden. Die maschinelle Grabenpflege (z.B. mit Menzi Muck) ist nur mit Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei gestattet.

Anwendung der Regeln in der Praxis

Welche Gebiete als Moore geschützt sind, ergibt sich aus den Schutzverordnungen der Gemeinden. Diese können bei der Gemeinde oder im Internet über die kantonalen Geo-

daten (www.geoportal.ch) eingesehen werden. In den Schutzverordnungen werden die Moore oftmals als Feuchtgebiete, Riedwiesen, Streuwiesen oder «Naturschutzgebiete feucht» bezeichnet. Dies ändert nichts daran, dass die Regeln über die Bewirtschaftung und die Verbote einzuhalten sind.

Ausnahme: Flachmoore im Sömmerungsgebiet dürfen schonend beweidet werden, wenn eine solche Beweidung gemäss der Schutzverordnung der politischen Gemeinde ausdrücklich erlaubt ist. Führt die Beweidung zu Trittschäden, ist die Intensität der Beweidung zu verringern.

Verstösse melden

Verstösse gegen die einzuhaltenden Regeln sind strafbar. Dies gilt sowohl für die Art der Bewirtschaftung als auch für die einzuhaltenden Verbote.

Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über den Schutz der Moore und Riedwiesen sind die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoß direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter).

Das Einhalten der Verbote und der Vorgaben zur Bewirtschaftung ist zudem Voraussetzung dafür, dass Landwirte Biodiversitätsbeiträge nach der Direktzahlungsverordnung erhalten. Verstösst ein Landwirt gegen die Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Abteilung Direktzahlungen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

info@landwirtschaft.sg.ch

Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *Beweisfotos*
- *Ausdruck aus den kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch; Orthofoto) unter Angabe der Strecke bzw. der Fläche, auf welcher der Verstoß festgestellt worden ist*